



Ausfüllhinweise zur FED-Schadenanzeige bei Schadenseintritt für den versicherten Pächter

Jeder Schadensfall muss unverzüglich – spätestens jedoch 3 Monate nach Schadenseintritt oder Schadensfeststellung – mit der dafür vorgesehenen Schadensanzeige über den Ortsverein beim Landesverband eingereicht werden.

Unvollständig ausgefüllte Schadensmeldungen können nicht bearbeitet werden und müssen an den Verein zurückgeschickt werden, was unnötig Arbeitszeit und Porto kostet, von der Verzögerung der Auszahlung der Schadenssumme ganz abgesehen.

Daher die dringende Bitte, beim Ausfüllen der Schadensmeldung genau diesen Hinweisen folgen und bei Unklarheiten nachzufragen, anstatt unzutreffende oder nicht alle erforderlichen Angaben zu machen.

1. Meldefristen

Bei Schäden in erheblicher finanzieller Höhe wie z.B. bei Brand oder schwerem Sturm-/Hagel bitte sofort den Verein informieren, damit die Versicherung ggf. einen Gutachter beauftragen kann.

In diesem Fall vor der Freigabe durch die AXA nur Sicherungs-, aber keine Aufräumarbeiten vornehmen.

Auch sonstige Schadensfälle bitte möglichst rasch nach ihrem Eintritt bzw. ihrer Feststellung beim Ortsverein melden, bitte auch dann, wenn die Reparatur erst später erfolgen soll oder kann. Das entsprechende Schadensmeldungsformular (*Einbruch/Diebstahl, Sturm/Hagel oder Feuer*) erhalten Sie vom Ortsverein.

Der Verein leitet dann das ausgefüllte Formular zusammen mit allen Unterlagen an den Landesverband (LV) weiter.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung nicht später als 3 Monate nach Schadenseintritt beim LV eingehen muss, da sonst kein Anspruch auf Schadensregulierung mehr besteht! Deshalb sollten Sie auch über die Wintermonate Ihre Parzelle regelmäßig kontrollieren, vor allem nach einem außergewöhnlichen Wetterereignis.

2. Grundsätzliches

Unvollständige oder direkt bei der AXA-Versicherung eingereichte Schadenmeldungen verzögern die Bearbeitung und Schadensregulierung!

Die AXA sendet Ihnen direkt eingereichte Unterlagen wieder zurück, da sie diese nicht zuordnen kann und der LV das Versicherungsverhältnis vorher bestätigen muss.

Auch bei Versicherungen gilt das gute alte deutsche Sprichwort aus dem 19. Jahrhundert: „Von nichts kommt nichts“! Füllen Sie das Schadenformular deshalb bitte vollständig aus!

Bei einer anzunehmenden **Schadenshöhe von über 250 €** bei Position 2 müssen Sie **zwingend alle Angaben** in Position 3 machen, auch wenn z.B. der separate Geräteschuppen von dem Schaden selbst nicht direkt betroffen ist, sondern nur die Gartenlaube, da in diesem Fall der Versicherer (AXA) verpflichtet ist den Versicherungswert zu überprüfen.

Das macht zwar Mühe, alles auszumessen und die Neuwerte zu ermitteln, aber ohne vollständig ausgefülltes Formular darf Ihnen die Versicherung die Schadenssumme nicht erstatten.

3. Hinweise zum richtigen Ausfüllen

- ▶ Adressenfeld oben links vollständig ausfüllen einschließlich Geburtsdatum und Telefonnummer
- ▶ Ort, unbedingt den Namen der Gartenanlage (falls sie einen hat) und **zwingend notwendig die Parzellenummer** eintragen, da sonst eine Prüfung, ob überhaupt eine Versicherung abgeschlossen wurde, nicht erfolgen kann.
- ▶ **Position 1 – Schadenshergang:**
 - ▷ Zeitpunkt des Schadens, falls bekannt, sonst Zeitpunkt seiner Feststellung
 - ▷ Schadensursache und Schilderung des Schadenshergangs:
Bei witterungsbedingten Schäden (Sturm, Hagel) Presseberichte bzw. die Aufzeichnungen der nächstgelegenen meteorologischen Station beifügen (Internet).
 - ▷ Erklärung, ob noch anderweitiger Versicherungsschutz besteht, unbedingt ausfüllen!
 - ▷ Bei Einbruch- oder Feuerschaden:
Diese Schadensarten müssen bei der Polizei angezeigt und die Tagebuchnummer bzw. das Aktenzeichen in der Schadenanzeige angegeben werden!
Sollte die Tagebuchnummer bzw. das Aktenzeichen nicht gleich bei der Schadenaufnahme vergeben worden sein, muss bei der zuständigen Polizeidienststelle nachgefragt werden.
Bitte auch den ersten Meldungstermin (Meldung an den Ortsverein) ausfüllen.
- ▶ **Position 2 – Aufstellung der vom Schaden betroffenen Sachen:**
 - ▷ Bitte fügen Sie unbedingt **aussagekräftige selbstgemachte Farbbilder des Schadens** entweder als Ausdrucke dem ausgefüllten Formular bei oder senden Sie diese in digitaler Form an den Landesverband (freikowski@landesverband-bw.de), möglichst zeitgleich mit dem Formular und unter Nennung Ihres Namens, des Vereins und Ihrer Parzellenummer, damit wir die Bilder nachher Ihrer Schadensmeldung korrekt zuordnen können.
Auch wenn von der Polizei bereits Fotos gemacht wurden, machen Sie bitte Ihre eigenen Fotos auf denen der Schaden gut sichtbar ist.
 - ▷ **Ohne vollständige Angaben (in Euro und Cent) zu den beschädigten oder entwendeten Sachen ist eine Erstattung nicht möglich!**
Beschädigte bzw. entwendete Sachen müssen entsprechend belegt werden. Bestenfalls fügen Sie bitte die Kaufbelege bei und tragen Sie die Summen bitte in Spalte 6 – „Anschaffungspreis in €“ ein.
Falls keine Rechnungen mehr vorliegen, fügen Sie bitte andere, geeignete Nachweise (Garantieschein, Bedienungsanleitung etc.) bei, ermitteln Sie den heutigen Anschaffungspreis und notieren Sie diesen in Spalte 4 - „Neuwert in €“.
 - ▷ Falls Sie bei einer Schadenshöhe von **unter 500 €** den Schaden nicht selbst beheben können oder wollen, können Sie entweder einen Kostenvoranschlag beilegen oder Sie lassen solche „kleineren“ Schäden gleich reparieren und schicken dann die Handwerkerrechnung mit.
Ist die Schadenssumme **höher als 500 €**, darf eine Reparatur (egal ob selbst ausgeführt oder vom Handwerker) **erst nach Freigabe der Versicherung erfolgen**. Legen Sie dann

eine Kostenaufstellung über notwendiges Material und Arbeitszeit bei oder einen Kostenvoranschlag vom Handwerker.

Tragen Sie bitte in jedem Fall die entsprechenden Beträge in Spalte 7 - „Instandsetzungskosten“ – ein und legen die Unterlagen bei.

Sicherheitshalber den Handwerker mit dem Verweis auf die 3-Monats-Frist um eine zügige Bearbeitung des Kostenvoranschlags bitten. Falls jedoch die Frist abzulaufen droht, senden Sie die Schadenanzeige besser ohne Kostenvoranschlag an den Landesverband mit dem Hinweis, dass Sie diesen nachreichen werden.

Die Rechnung **muss** dann aber nach Abschluss der Arbeiten nachgereicht werden.

Die Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt erst nach Rechnungseingang.

- ▷ Bei Reparaturen in Eigenleistung:
Gesamtkosten [Material (Belege beifügen) und Arbeitszeit (10 €/Stunde, Aufstellung beilegen)] in Spalte 7 - „Instandsetzungskosten“ - eintragen.
- ▷ Bei meist die ganze Laube betreffenden Brandschäden muss auch der Gesamtschaden an der Baulichkeit hier eingetragen werden.
- ▷ Bei Kollateralschäden durch Sturm, Feuer, Hitzestrahlung oder Löscharbeiten auf Nachbarparzellen müssen die betroffenen Pächter den eigenen Schaden mit separaten Schadenanzeigen an die Versicherung melden.

► Position 3 - Ergänzende Angaben zur Ermittlung des Versicherungswertes

Überschlagen Sie die in Feld 2 eingetragenen Eurobeträge für die beschädigten oder entwendeten Sachen.

Übersteigt diese Überschlagsumme 250 €, muss (!) die Versicherung die Versicherungssumme hinsichtlich einer möglichen Unterversicherung prüfen.

Falls dies zutrifft, bei Position 3 unbedingt alle Felder ausfüllen, sonst darf die Schadenanzeige von der Versicherung nicht bearbeitet werden!

- ▷ zu 3.1., 3.3., 3.4. und 3.5.:
Zur Ermittlung des Versicherungswertes ist eine detaillierte Baubeschreibung erforderlich, **daher müssen alle Felder markiert bzw. ausgefüllt werden**, das bloße Beifügen eines Plans ist nicht ausreichend, da ja ggf. spätere wertsteigernde Veränderungen hierin nicht enthalten sind.
- ▷ zu 3.2.: Hier Neu(beschaffung)wert der Sachen einzutragen.
- ▷ zu 3.6.: Hier ist der jeweilige Neu(bau)wert (!) anzusetzen.
- ▷ zu 3.7.: Hier ist die Länge des Zaunes und Höhe seines Neuwertes (!) anzusetzen.
- ▷ zu 3.8.: Hier ist der Preis der Bäume/Sträucher als Jungpflanze anzugeben.

Falls kein überdachter Freisitz oder keine überdachte Pergola vorhanden ist, bitte unbedingt das Feld „Nicht vorhanden“ ankreuzen.

► Und zum Schluss: Unterschrift des Pächters mit Datum nicht vergessen!

Checkliste für den versicherten Pächter:	erledigt
Formular --- beide Seiten <u>komplett</u> ausgefüllt?	
Schadenanzeige der Polizei --- beigefügt?	

Tagebuch-Nr. bzw. Aktenzeichen der Polizei --- eingetragen?	
Selbst gefertigte Farbfotos --- beigelegt oder per Mail an LV versandt	
Belege der gestohlenen oder beschädigten Gegenstände --- beigelegt? bzw. Angebot oder Kostenvoranschlag für Gebäudeschaden --- beigelegt?	
Schadenhöhe übersteigt 250 Euro --- Position 3 komplett von oben bis unten ausgefüllt?	

4. Wie geht es weiter?

Bringen Sie danach bitte die vollständigen Unterlagen zu Ihrem Verein – meist ist der Schatzmeister für Versicherungen zuständig.

Dieser muss im Schadensformular noch die erforderlichen Angaben des Vereins machen, bevor die Unterlagen an den Landesverband weitergeleitet werden.

Alle eingereichten Schadensanzeigen müssen mit einem Vereinsstempel und der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes versehen sein. Ohne diesen Stempel und der Unterschrift dürfen wir die Schadensmeldung nicht bearbeiten und senden diese an den Verein zurück. Umso länger dauert dann die Erstattung.

Falls die Versicherung noch Fragen an Sie hat, wird sie sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

5. Ermittlung der Versicherungssumme (für zukünftige Schäden)

Erfahrungsgemäß sind viele Parzellen unterversichert, teilweise sogar erheblich, was bei schweren Schäden wie z.B. Brand zu großen Verlusten für die betroffenen Pächter führt.

Um Ihnen das Einschätzen einer Mindestversicherungssumme zu erleichtern, haben wir auf unserer Homepage www.gartenfreunde-landesverband-bw.de unter „Mitglieder“ – „Kleingärtner“ – „Versicherungen“ einen mit der AXA abgestimmten **FED-Versicherungsrechner** eingestellt.

Dort können Sie Laubenmaße und Laubenbauausführung, Innenausstattung, Geräte usw. eingetragen und so eine Empfehlung für die Versicherungssumme erhalten.

Falls Sie eine Unterversicherung feststellen, können Sie Ihre Versicherungssumme über Ihren Ortsverein beim Landesverband jederzeit erhöhen.

Selbstverständlich gilt diese Erhöhung der Versicherungssumme nicht rückwirkend für schon eingetretene Schadensfälle.

Auch das **Merkblatt zur FED-Versicherung** mit den **Entschädigungsobergrenzen** finden Sie auf unserer Homepage www.gartenfreunde-landesverband-bw.de

Das immer für ein Jahr gültige Passwort für die Mitgliederseite wird in der Januar-Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“ veröffentlicht oder Sie erfragen es bei Ihrem Vorstand.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Anleitung das Ausfüllen der FED-Schadensmeldungsformulare etwas erleichtern zu können und so dazu beizutragen, dass zukünftig weniger (arbeits)zeit- und kostenintensive „Reklamationen“ sowohl Sie wie auch uns von Wichtigerem oder Angenehmerem abhalten ;-)